

1950	Ausgegeben zu Bonn am 19. Mai 1950	Nr. 21
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
11. 5. 50	Verordnung über die Erstreckung von Binnenschiffahrtsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau . . . . .	179
12. 5. 50	Verordnung über die Erstreckung von Sozialversicherungsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau . . . . .	179
12. 5. 50	Verordnung über die Erstreckung von Recht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf dem Gebiet der Wertpapierbereinigung und des Kapitalverkehrs auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau . . . . .	180
12. 5. 50	Zweite Verordnung über die Erstreckung von Landwirtschaftsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau . . . . .	180
12. 5. 50	Verordnung über die Erstreckung von Recht des Post- und Fernmeldewesens der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau . . . . .	181
28. 4. 50	Anordnung zur Durchführung des Notgesetzes für die deutsche Hochseefischerei . . . . .	181
10. 5. 50	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung . . . . .	182
	Entscheidungen des Deutschen Obergerichts für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Nr. 10 . . . . .	182
	Berichtigung zum Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetz . . . . .	182

## Verordnung

**über die Erstreckung von Binnenschiffahrtsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau.**

**Vom 11. Mai 1950.**

Auf Grund des Artikels 127 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung der Regierungen der Länder Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern sowie des Kreispräsidenten von Lindau:

### § 1

Das Gesetz der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zur Aufhebung einiger Verordnungen und Bestimmungen des Binnenschiffahrtsrechts vom 9. August 1949 (WiGBI. S. 249) wird in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern sowie im bayerischen Kreis Lindau in Kraft gesetzt.

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.  
Bonn, den 11. Mai 1950.

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz  
Dehler

## Verordnung

**über die Erstreckung von Sozialversicherungsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau.**

**Vom 12. Mai 1950.**

Auf Grund des Artikels 127 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung der Regierungen der Länder Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern sowie des Kreispräsidenten von Lindau:

### § 1

Das nachstehend bezeichnete Recht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes wird in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern sowie im bayerischen Kreis Lindau in Kraft gesetzt:

1. Gesetz über die Anpassung von Leistungen der Sozialversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge und über ihre finanzielle Sicherstellung (Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz) vom 17. Juni 1949 (WiGBI. S. 99) mit Wirkung vom 1. November 1949 und mit der Maßgabe, daß

§ 7 Abs. 3 des Badischen Landesgesetzes über Änderungen der Sozialversicherung (Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz) vom 12. Juli 1949 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 312)

und

§ 7 Abs. 3 des Gesetzes des Landes Württemberg-Hohenzollern über Änderungen in der Sozialversicherung (Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz) vom 6. Juli 1949 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 319)

noch bis zum 31. Dezember 1950 für Beitragszeiten vor dem 1. Oktober 1950 anzuwenden sind,

2. Gesetz zur Änderung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 10. August 1949 (WiGBI. S. 248) mit Wirkung vom 1. November 1949,
3. Verordnung zur Durchführung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 27. Juni 1949 (WiGBI. S. 101) mit Wirkung vom 1. November 1949,
4. Gesetz über die Anpassung von Leistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge und über ihre finanzielle Sicherstellung (Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetz) vom 30. Juli 1949 (WiGBI. S. 202) mit Wirkung vom 1. Juni 1949,
5. Gesetz über Verbesserungen der gesetzlichen Unfallversicherung vom 10. August 1949 (WiGBI. S. 251) mit Wirkung vom 1. Juni 1949,
6. Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 (WiGBI. S. 263) mit Wirkung vom 1. September 1949.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Mai 1950.

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz  
Dehler

## Verordnung

über die Erstreckung von Recht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf dem Gebiet der Wertpapierbereinigung und des Kapitalverkehrs auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau.

Vom 12. Mai 1950.

Auf Grund des Artikels 127 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung der Regierungen der Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und des Kreispräsidenten von Lindau:

## § 1

Das Gesetz der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zur Bereinigung des Wertpapier-

wesens (Wertpapierbereinigungsgesetz) vom 19. August 1949 (WiGBI. S. 295) wird in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern sowie im bayerischen Kreis Lindau mit der Maßgabe in Kraft gesetzt, daß auch Wertpapiere in Kraft bleiben, für die eine Lieferbarkeitsbescheinigung nach

a) der Landesverordnung des Landes Baden über die Lieferbarkeit von Wertpapieren vom 17. Dezember 1949 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Regierungsblatt der Landesregierung Baden, S. 513),

b) der Landesverordnung des Landes Rheinland-Pfalz über die Lieferbarkeit von Wertpapieren vom 2. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz, Teil I, S. 418) oder

c) der Verordnung des Finanzministeriums des Landes Württemberg-Hohenzollern über die Lieferbarkeit von Wertpapieren vom 1. Juni 1949 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern, Teil B, S. 341, 342)

bis zum 1. Oktober 1949 ausgestellt worden ist oder auf Grund eines bis zum 31. Januar 1950 gestellten Antrags bis zum 30. September 1950 ausgestellt wird.

## § 2

Das Gesetz der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über den Kapitalverkehr vom 2. September 1949 (WiGBI. S. 305) wird in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern sowie im bayerischen Kreis Lindau in Kraft gesetzt.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Mai 1950.

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz  
Dehler

## Zweite Verordnung

über die Erstreckung von Landwirtschaftsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau.

Vom 12. Mai 1950.

Auf Grund des Artikels 127 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung der Regierungen der Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und des Kreispräsidenten von Lindau:

## § 1

Die nachstehend bezeichneten Gesetze der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes werden in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern sowie im bayerischen Kreis Lindau in Kraft gesetzt: